

Beschluss Antrag 3: Geschlechtervielfältige Satzung & Geschäftsordnung**Antragsteller*in: Satzungsausschuss, SAS Geschlechtergerechtigkeit & -vielfalt,
Bundesleitung**

5 Die Satzung und Geschäftsordnung werden wie untenstehend geändert:

Satzung**1. Allgemeine Regelungen zur Satzung****1.1. Geschlechterdefinitionen innerhalb der KjG Katholischen jungen Gemeinde**

10 Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien (und Ämter) werden mit männlichen und weiblichen Personen paritätisch besetzt. Bei Gremien mit einer Größe von bis zu 10 Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen für INTA* Personen eingerichtet. Die folgenden Geschlechterkategorien finden in der KjG Anwendung:

15 Weiblich im Rahmen dieser Satzung bezeichnet Personen, die sich als tendenziell weiblich identifizieren, z.B. cis, trans* und inter*Frauen.

Männlich im Rahmen dieser Satzung bezeichnet Personen, die sich als tendenziell männlich identifizieren, z.B. cis, trans* und inter*Männer.

20 INTA* im Rahmen dieser Satzung bezeichnet Personen, die sich als nicht oder nicht nur weiblich und nicht oder nicht nur männlich identifizieren oder genderfluid sind. INTA* steht dabei für inter*, nichtbinär, trans* ~~und~~, agender und weitere Geschlechtskategorien außerhalb des binären Systems.

Diözesanverbänden steht es offen, inhaltlich äquivalente Begriffe in ihrer Satzung zu verwenden.

1.2. Delegationen im Verband

25 Delegationen sind zuerst durch die jeweilige gewählte Leitung wahrzunehmen. Nicht durch die jeweilige Leitung wahrgenommene Stimmen werden von Delegierten, die von den jeweiligen Konferenzen zu wählen sind, besetzt.

30 Delegationen zu Bezirks-, Diözesan-, Bundes- und allen weiteren Konferenzen sind geschlechtergerecht zu besetzen. Dabei sollen bei Delegationen mit einer Größe von bis zu 10 Personen eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen mit INTA* Personen besetzt werden. Wenn für eine Delegation keine INTA* Person zur Verfügung steht, sind die Delegationen paritätisch mit

weiblichen und männlichen Personen sowie bei Delegationen ungerader Größen mit einer geschlechtsunabhängigen Stelle zu besetzen.

Es gilt:

- Delegationen mit zwei Delegierten: Sind mit zwei Personen unterschiedlicher Geschlechterkategorien zu besetzen. (1w, 1INTA* oder 1m, 1 INTA* oder 1m, 1w).
- Delegationen mit drei Delegierten: Sollen mit einer weiblichen, einer männlichen sowie einer INTA* Person besetzt werden.
- Delegationen mit vier Delegierten: Sollen mit einer weiblichen, einer männlichen sowie einer INTA* Person besetzt werden. Die vierte Stelle ist unabhängig von der Geschlechterkategorie zu besetzen.
- Delegationen mit fünf Delegierten: Sollen mit zwei weibliche, zwei männlichen sowie einer INTA* Person besetzt werden.
- Delegationen mit sechs Delegierten: Sollen mit zwei weiblichen, zwei männlichen sowie einer INTA* Person besetzt werden. Die sechste Stelle ist unabhängig von der Geschlechterkategorie zu besetzen.
- usw.

Die Zuordnung zu den jeweiligen Geschlechterkategorien gestalten sich wie folgt:

Personen, die auf eine geschlechtsgebundene Stelle als Delegierte*r / Diözesanleitung gewählt wurden, vertreten ihre Delegation als Delegierte*r dieser Kategorie.

Personen, die auf eine geschlechtsungebundene Stelle als Delegierte*r / Diözesanleitung gewählt wurden, geben bei ihrer Anmeldung zur Konferenz an, welcher Geschlechterkategorie sie sich zugehörig fühlen.

4.3.4 Delegationen

Delegationen im Verband

~~Delegationen sind zuerst durch die jeweilige gewählte Leitung wahrzunehmen. Nicht durch die jeweilige Leitung wahrgenommene Stimmen werden von Delegierten, die von den jeweiligen Konferenzen zu wählen sind, besetzt.~~

~~Delegationen zu Bezirks-, Diözesan-, Bundes- und allen weiteren Konferenzen sind geschlechtergerecht zu besetzen. Dabei soll eine Stelle mit einer Person INTA* Geschlechts besetzt~~

werden. Wenn für eine Delegation keine Person INTA* Geschlechts zur Verfügung steht, dann sind die Delegationen paritätisch mit weiblichen und männlichen Personen sowie bei Delegationen ungerader Größe mit einer geschlechtsunabhängigen Stelle zu besetzen.

Ansonsten gilt:

- 5 ● Delegationen mit zwei Delegierten: Sind mit zwei Personen unterschiedlichen Geschlechts zu besetzen. (1w, 1i oder 1m, 1i oder 1m, 1w).
- Delegationen mit drei Delegierten: Sollen mit drei Personen (weiblich, männlich, INTA*) besetzt werden.
- 10 ● Delegationen mit vier Delegierten: Sollen mit drei Personen (weiblich, männlich, INTA*) besetzt werden. Die vierte Stelle ist unabhängig vom Geschlecht zu besetzen.
- Delegationen mit fünf Delegierten: Sollen mit zwei weiblichen, zwei männlichen sowie einer INTA* Person besetzt werden.
- 15 ● Delegationen mit sechs Delegierten: Sollen mit zwei weiblichen, zwei männlichen sowie einer INTA* Person besetzt werden. Die sechste Stelle ist unabhängig vom Geschlecht zu besetzen.

Geschäftsordnung

§10 Beschlussfähigkeit

20 Die Bundeskonferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist sowie keine Geschlechterkategorie zwei Drittel oder mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausmacht. mindestens zwei anwesende Geschlechter (m/w/i) mindestens jeweils ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausmachen.

25 §17 Wahlen

Für alle Wahlen außer die der Mitglieder der Bundesleitung gilt folgendes Verfahren:

30 Der Wahlvorgang findet für die jeweils zu besetzenden Ämter eines Geschlechtes einer Geschlechterkategorie gemeinsam statt. Sollten Ämter unterschiedlicher Geschlechterkategorien zu besetzen sein, kann eine Person nur auf einer Geschlechterkategorie kandidieren. Die kandidierende Person entscheidet selbst unabhängig von ihrer Delegation auf welche Stelle sie kandidiert. Die Zuordnung gilt für die ganze Amtszeit. Die Wahlvorgänge für die verschiedenen Geschlechter kategorien werden getrennt durchgeführt.

[...]

§18 Wahl der Mitglieder der Bundesleitung

Für die Wahl der Mitglieder der Bundesleitung gilt folgendes Verfahren:

- 5 Die Wahl zur Geistlichen Bundesleitung findet einzeln statt. Die Wahl der zwei Bundesleiter*innen ~~unterschiedlichen-unterschiedlicher~~ Geschlechterkategorien findet in einem Wahlverfahren statt, sofern beide Ämter zu besetzen sind. Sollten Ämter unterschiedlicher Geschlechterkategorien zu besetzen sein, kann eine Person nur auf einer Geschlechterkategorie kandidieren. Die kandidierende Person entscheidet selbst unabhängig von ihrer Delegation auf welche Stelle sie kandidiert. Die Zuordnung gilt für die ganze Amtszeit.
- 10

[...]

Darüber hinaus wird durchgängig in Satzung und Geschäftsordnung die Formulierung „Geschlecht“ in „Geschlechterkategorie“ geändert.

15

Angenommen:	68 Ja	0 Nein	3 Enthaltungen
--------------------	--------------	---------------	-----------------------